

ÖVE-K 41/1953

Entwurf

österreichischer Vorschriften über

Leitungen

mit Thermoplastisolierung

**Stegleitungen, Mantelleitungen
und Hochspannungsleitungen auch
mit Gummiisolierung**

DK 621.315.3.004.2(436)

**Im Verlage des
Elektrotechnischen Vereines Österreichs**

Wien I, Eschenbachgasse 9

Herausgegeben am 1. November 1953

Nachdruck verboten!

**Copyright by Elektrotechnischer Verein Österreichs
Wien I, Eschenbachgasse 9**

Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes sind gemäß Runderlaß Nr. 6 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Zl. 44.450/I-6/53 vom 14. Oktober 1953 anzuwenden.

Der betreffende Abschnitt des Runderlasses Nr. 6 lautet wie folgt:

VI.

Die Bestimmungen VDE 0275/X. 41, „Leitsätze für die Prüfung von Leitungen und Kabeln für feste Verlegung, deren Leiterisolierungen oder Mäntel aus thermoplastischen Kunststoffen bestehen“, in der Fassung VDE 0275/V. 43 und 0275K/VII. 43, Artikel 2, § 6 des Runderlasses Nr. 1 des ehemaligen Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung, Zl. 10.816-6/47 und der Abschnitt V des Runderlasses Nr. 3 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Zl. 67.153/II-6a/50 sowie die Abschnitte VII, VIII und IX des Runderlasses Nr. 2 des ehemaligen Bundesministeriums für Energiewirtschaft und Elektrifizierung, Zl. 10.229-I/49 (Abänderungen von VDE 0250K/III. 42 und VDE 0250/XII. 40) werden außer Kraft gesetzt und durch jene Bestimmungen ersetzt, die in den im Verlage des Elektrotechnischen Vereines Österreichs in Wien unter dem Titel „Entwurf österreichischer Vorschriften über Leitungen mit Thermoplastisolierung, Stegleitungen, Mantelleitungen und Hochspannungsleitungen auch mit Gummiisolierung, ÖVE-K41/1953“ und „Entwurf österreichischer Vorschriften über thermoplastischen Kunststoff auf Polyvinylchloridbasis für isolierte Leitungen, ÖVE-W54/1953“ am 1. 11. 1953 herausgegebenen Druckwerken enthalten sind. Geltungsbeginn und Übergangsfrist sind durch die Bestimmungen dieser Vorschriften selbst geregelt. Wo in anderen in Österreich geltenden Vorschriften auf die erwähnten außer Kraft gesetzten VDE-Bestimmungen Bezug genommen wird, ist, vom 1. Jänner 1954 angefangen, der neue Entwurf anzuwenden.

ÖVE-K 41/1953

**Österreichische Vorschriften
für die Elektrotechnik**

**Leitungen
mit Thermoplastisolierung
Stegleitungen, Mantelleitungen
und Hochspannungsleitungen auch
mit Gummiisolierung**

DK 621.315.3.004.2(436)

Ausgearbeitet im Auftrage des vom Bundesministerium für
Handel und Wiederaufbau eingesetzten Hauptausschusses für
Vorschriften und Normen auf dem Gebiete der Elektrotechnik
vom

Fachausschuß K für Vorschriften und Normen für Kabel und
umhüllte Leitungen auf dem Gebiete der Elektrotechnik

Im Verlage des
Elektrotechnischen Vereines Österreichs
Wien I, Eschenbachgasse 9

Nachdruck verboten
Copyright by Elektrotechnischer Verein, Wien I, Eschenbachgasse 9

Printed in Austria

Copyright OVER

Druck: Alois Mally & Co., Wien V

Inhaltsübersicht

			Seite
§ 1 ... § 9	Allgemeines		7
§ 10 ... § 19	Allgemeine Bestimmungen für die Auswahl, den Aufbau und die Benennung der Leitungen		7
§ 20 ... § 199	Leitungen für feste Verlegung		12
§ 200 ... § 299	Leitungen zum Anschluß ortsveränderlicher Stromverbraucher (in Vorbereitung)		28
§ 300 ... § 319	Prüfungsbestimmungen		28
§ 320 ... § 325	Belastbarkeit der Leitungen		37

Copyright OVE

Allgemeines

§ 1

Diese Vorschriften treten am 1. Jänner 1954 in Kraft und gelten für Leitungen mit Thermoplastisolierung, deren Herstellung ab diesem Zeitpunkt begonnen wird. Sofern ein Fabrikationsprogramm in diesem Zeitpunkt läuft, ist die Ausführung entsprechend den bisherigen Vorschriften noch bis 1. Juni 1954 zulässig.

§ 2

Diese Vorschriften gelten für Leitungen, die im Gebiete der Republik Österreich verwendet werden.

§ 3

Diese Vorschriften gelten als Bau- und Prüfvorschriften für thermoplastisierte Leitungen mit Kupfer- oder Aluminiumleitern in Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen.

Thermoplastisierte Leitungen, deren Verwendbarkeit über den Rahmen dieser Vorschriften hinausgeht und thermoplastisierte Leitungen für Fernmeldezwecke sind in besonderen Vorschriften behandelt.

§ 4

Außer den Bestimmungen dieser Vorschriften gelten im übrigen alle sonstigen, jeweils in Österreich für das Gebiet der Elektrotechnik verbindlich erklärten Vorschriften.

§ 5 ... § 9

Frei für Ergänzungen.

Allgemeine Bestimmungen für die Auswahl, den Aufbau und die Benennung der Leitungen

§ 10

Verwendbarkeit: Die Verwendbarkeit der in diesen Vorschriften behandelten Leitungen ist bei jedem Leitungstyp angeführt. Ihre Verwendung in elektrischen Anlagen wird durch